jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/11/17 2Ob754/54, 7Ob512/90, 4Ob235/06x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.11.1954

Norm

ABGB §783

Rechtssatz

Das Gesetz stellt bezüglich ihrer Beitragspflicht zum Pflichtteil Erben und Vermächtnisnehmer einander durchaus gleich. Die Haftung gegenüber dem Pflichtteilsberechtigten nach Maß der erhaltenen Zuwendung trifft alle, die Zuwendungen aus dem Nachlass erhalten haben.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 754/54
  Entscheidungstext OGH 17.11.1954 2 Ob 754/54
- 7 Ob 512/90
  Entscheidungstext OGH 08.03.1990 7 Ob 512/90
  Auch; Beisatz: Auch die gesetzlichen Erben - nicht nur die eingesetzten - haben zur Erfüllung der Pflichtteilsforderungen beizutragen. (T1); Veröff: SZ 63/39
- 4 Ob 235/06x
  Entscheidungstext OGH 13.02.2007 4 Ob 235/06x
  Auch; Beisatz: Der Legatar muss gegenüber dem Erben verhältnismäßig zur Deckung des Pflichtteils beitragen. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0012897

Dokumentnummer

JJR_19541117_OGH0002_0020OB00754_5400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at